

# KÄRNTNER LANDESZEITUNG

Amtsblatt des Landes Kärnten

## ■ STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt der Kärntner Landesregierung und nachgeordnete Dienststellen: Planstellen im „Verwaltungsfachdienst“ für den Dienort Klagenfurt;  
Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum: eine Planstelle im „Gehobenen Landwirtschaftlichen Dienst“ als Karenzvertretung im Regionalbüro Spittal/Drau;  
Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen: eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“ als Karenzvertretung

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
Stellen Klinikum Klagenfurt, LKH Villach

Stadt Villach: Abteilungsleiterin-Stellvertreter/in in der Abteilung Anlagenbehörde

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

### ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

#### Amt der Kärntner Landesregierung

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Villach, der Marktgemeinde Klein St. Paul, der Marktgemeinde Lavamünd, der Gemeinde Sittersdorf

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten - Integrierte Verfahren

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Stadtgemeinde Friesach, in der Stadtgemeinde Ferlach

Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder - Begutachtungsergebnisse

#### Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt: Änderung des Teilbebauungsplanes „Tischlerei Bromann“ in der Stadtgemeinde Bleiburg

Bezirkshauptmannschaft Villach-Land: Neuerlassung des textlichen Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet Ferndorf

Bezirkshauptmannschaft Hermagor: Verbot des Feueranzündens, Aufhebung

#### Gemeinde St. Stefan im Gailtal

Raumordnungsmäßige Bewilligung gem. §14 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung werden nachstehende Planstellen zur Besetzung ausgeschrieben:

Amt der Kärntner Landesregierung und nachgeordnete Dienststellen

Planstellen im „Verwaltungsfachdienst“ für den Dienstort Klagenfurt

Bewerber/innen um diese Planstellen haben nachzuweisen: Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule oder kaufmännischen Lehre; gute EDV-Anwenderkenntnisse (Windows, Word, Excel); gute Deutsch- und Rechtschreibkenntnisse; gute Maschinschreibkenntnisse; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe c

Dienstverhältnis: vorerst befristete Dienstverhältnisse

Dienstort: Klagenfurt am Wörthersee

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter [www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen](http://www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen)) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsbogen angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Staates, dessen Angehörigen Österreich aufgrund von Verträgen im Rahmen der Europäischen Union dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländer besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 2. September 2021 einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1. 10-Minuten-Abschrift, 2. Überprüfung der EDV-Anwenderkenntnisse (Word, Excel), 3. Rechtschreibtest. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die zehn bestgereihten Bewerber/innen zu einem 4. Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. August 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Gerald R i n g

### Amt der Kärntner Landesregierung

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum

Eine Planstelle im „Gehobenen Landwirtschaftlichen Dienst“ als Karenzvertretung im Regionalbüro Spittal/Drau

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: abgeschlossene Reifeprüfung einer Höheren Lehranstalt für Land- und Forstwirtschaft oder für Landwirtschaft und Ernährung oder der Agrar HAK; vertiefte Kenntnisse aus den Bereichen landwirtschaftliches Bauwesen, Betriebswirtschaft, Tierhaltung und landwirtschaftliches Förderwesen; sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office); Führerschein der Klasse B.

Erwünscht: Berufserfahrung

Um die mit dieser Planstelle verbundenen Aufgaben erfüllen zu können sollten der/die Bewerber/innen überdies Teamfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft, Belastbarkeit, Flexibilität sowie effizientes, selbstständiges Arbeiten aufweisen.

Tätigkeitsbeschreibung: Das Aufgabengebiet umfasst neben der Erledigung von allgemeinen Sachverständigen- und Verwaltungstätigkeiten die Beratung, Erstellung, Bearbeitung und Abrechnung von landwirtschaftlichen Förderprojekten für Investitionsvorhaben, Agrarinvestitionskredite, Diversifizierung und Landschaftspflegemaßnahmen.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Spittal/Drau

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter [www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen](http://www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen)) erfolgen. Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 30. August 2021 einlangen.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Landesgleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1994, i.d.G.F., hat die Ausschreibung den Hinweis zu enthalten, dass Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht sind, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der Dienstbehörde für die ausgeschriebene Verwendung (Einstufung) unter 50 Prozent liegt.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Er-

gebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. August 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Gerald R i n g

#### **Amt der Kärntner Landesregierung**

In der Kärntner Landesverwaltung wird nachstehende Planstelle zur Besetzung ausgeschrieben:

Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen

Eine Planstelle im „Gehobenen Sozialen Betreuungsdienst“ als Karenzvertretung

Bewerber/innen um diese Planstelle haben nachzuweisen: Diplomprüfung an einer Akademie für Sozialarbeit oder abgeschlossene Reifeprüfung und Abschluss eines Fachhochschul-Bachelor-Studienganges für Soziale Arbeit; Führerschein der Klasse B.

Entlohnung: Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe b

Dienstverhältnis: befristet als Karenzvertretung

Dienstort: Feldkirchen

Bewerbungen werden nur dann in das Auswahlverfahren miteinbezogen, wenn diese mit dem dafür vorgesehenen Bewerbungsformular (online befüll- bzw. downloadbar unter [www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen](http://www.ktn.gv.at/Service/Stellenausschreibungen)) erfolgen.

Sofern das Bewerbungsformular nicht online befüllt wird, kann es auch in ausgedruckter Form per Post (bitte der Bewerbung keine Mappen, Klarsichtfolien oder ähnliches beifügen) übermittelt werden, die angestrebte Planstelle ausdrücklich (Bezeichnung laut Ausschreibung) im Bewerbungsformular angeführt wird, die Aufnahme- bzw. Ernennungserfordernisse - entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 - von den Bewerber/innen erfüllt werden, die Bewerber/innen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die Bewerber/innen die deutsche Sprache in Wort und Schrift entsprechend der angestrebten Verwendung beherrschen, männliche Bewerber den Präsenz- bzw. Zivildienst abgeleistet haben oder eine Untauglichkeitsbescheinigung nachweisen können und diese bis spätestens 30. August 2021 einlangen.

Bewerber/innen, welche die in der Ausschreibung als verpflichtend angeführten Voraussetzungen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht erfüllen oder die erforderlichen Unterlagen nicht beibringen, sind in das Objektivierungsverfahren nicht einzubeziehen.

Für alle Bewerber/innen, die die in der Kärntner Landeszeitung geforderten Ausschreibungskriterien erfüllen, setzt sich das Objektivierungsverfahren aus folgenden Verfahrensschritten zusammen: 1.) Schriftliche Arbeit, 2.) Analyse und Beurteilung der Bewerbungsunterlagen. Auf Grund des Ergebnisses der Vorselektion werden die fünf bestgereihten Bewerber/innen zu einem 3.) Interview eingeladen. Die mathematische Zusammenführung der Ergebnisse (50 % Vorselektion, 50 % Interview) ergibt die Endreihung.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme an Auswahlverfahren nicht möglich ist.

Klagenfurt am Wörthersee, am 3. August 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. Gerald R i n g

#### **Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG Feschnigstraße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Für das Klinikum Klagenfurt am Wörthersee gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Primärärztin/-arzt Abteilung für Kinder- und Jugendchirurgie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Radiologie

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Radiologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Klinische Mikrobiologie und Hygiene

Fachärztin/Facharzt für Orthopädie und Traumatologie

Ausbildungsstelle im Sonderfach Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

Klinische Psychologin/klinischer Psychologe im Fachbereich "Kinder und Jugendliche"

ErzieherIn

Für das LKH Villach gelangen folgende Stellen zur Besetzung:

Fachärztin/Facharzt im Sonderfach Kinder- und Jugendheilkunde

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online, unter der entsprechenden Ausschreibung auf unserer Homepage, bis zum jeweiligen Bewerbungsende.

Zusätzliche Informationen, wie das Bewerbungsende und weitere Voraussetzungen zur Aufnahme in das Objektivierungsverfahren entnehmen Sie bitte unserer Jobbörse unter [www.kabeg.at](http://www.kabeg.at).

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir nur Bewerber/innen berücksichtigen können, welche die verpflichtenden Voraussetzungen mit Ende der Bewerbungsfrist erfüllen und die erforderlichen Unterlagen beibringen. Ein Ersatz allfälliger Reisekosten oder Aufwendungen im Hinblick auf die Teilnahme am Auswahlverfahren kann leider nicht gewährt werden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 10. August 2021

Für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG:  
i.A. Wolfgang S c h ö f f a u e r

#### **Stadt Villach Rathausplatz 1, 9500 Villach**

Die Stadt Villach schreibt folgende Planstelle aus:

Abteilungsleiterin-Stellvertreter/in

in der Abteilung Anlagenbehörde (40 Wochenstunden, Entlohnungsgruppe a, Dienstklasse VI/VII). Mindestgehalt: monatlich brutto € 3.542,69

Die Bewerbungsfrist endet am 15. August 2021.

Das angeführte Mindestgehalt entspricht der Einstufung ohne Anrechnung von Vordienstzeiten. Nähere Hinweise finden Sie auf der Website der Stadt Villach - [www.villach.at/karriere](http://www.villach.at/karriere)

Villach, am 4. August 2021

Für den Bürgermeister:  
Der Abteilungsleiter:  
Mag. Thomas B o d n e r

## ■ LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Ausgegeben am 4. August 2021

62. Gesetz: Kärntner Naturschutzgesetz 2002;  
Änderung

Ausgegeben am 9. August 2021

63. Gesetz: Kärntner Landarbeitsorganisationsgesetz;  
Kärntner Landarbeiterkammergesetz  
1979; Änderung; Kärntner Buschen-  
schankgesetz; Änderung

## ■ VERLAUTBARUNGEN DER BEHÖRDEN

### Amt der Kärntner Landesregierung

#### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadt Villach

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. August 2021, Zl. 03-Ro-124-1/8-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Villach vom 25. September 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

29/2015 die Fläche bzw. eine Teilfläche der Grundstücke Nr. .74 und 828, KG Wollanig, im Ausmaß von 1.800 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (§ 5 Abs. 2 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. August 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Klein St. Paul

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. August 2021, Zl. 03-Ro-58-1/6-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Klein St. Paul vom 6. Mai 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

2/2021 eine Teilfläche von 1.229 m<sup>2</sup> aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 256/1, KG Wieting, in Bauland-Wohngebiet (§ 3 Abs. 5 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. August 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lavamünd

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. August 2021, Zl. 03-Ro-63-1/12-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Lavamünd vom 21. Mai 2021 über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Hart – Phase 1“, mit welchem der Flächen-

widmungsplan insofern abgeändert wurde, als unter den Punkten

1a/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 939 und 941, KG Hart, im Ausmaß von 16.845 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

1b/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 934, 939, 940 und 941, KG Hart, im Ausmaß von 4.290 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

1c/2020 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 941, KG Hart, im Ausmaß von 20 m<sup>2</sup> von derzeit Bauland – Dorfgebiet in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Hart – Phase 1“ vom 21. Mai 2021 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. August 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sittersdorf

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. August 2021, Zl. 03-Ro-112-1/5-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Sittersdorf vom 18. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

1/2020 eine Teilfläche von 1.432 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 1079 und .101, KG Sittersdorf, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995)

festgelegt wurde, gemäß § 13 Abs. 5 i.V.m. § 15 Abs. 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. August 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten Integrierte Verfahren

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. August 2021, Zl. 03-Ro-25-1/11-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten vom 1. April 2021, mit welchem nachstehende Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungen

1. „Gewerbestraße Feldkirchen Nord“

Der Flächenwidmungsplan wird insofern geändert, als unter den Umwidmungspunkten

23a/2020 Teilflächen der Grundstücke Nr. 256/6 und 265/15, KG Feldkirchen, im Ausmaß von 6.918 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Verkehrsflächen – allgemeine Verkehrsfläche (§ 6 K-GplG 1995)

23b/2020 die Flächen bzw. eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 265/16, 265/19 und 265/22, KG Feldkirchen im Ausmaß von 19.377 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland- für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

23c/2020 die Flächen bzw. eine Teilfläche der Grundstücke Nr. 265/16, 265/17, 265/18, 265/20 und 265/23, KG Feldkirchen, im Ausmaß von 23.022 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Geschäftsgebiet (§ 3 Abs. 8 K-GplG 1995)

23d-23e/2020 Ersichtlichmachung Bundesstraße Bestand GP 345/1, KG Feldkirchen

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung vom 1. April 2021 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

2. „Einkaufszentrum Eppensteinerstraße“

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um die Änderung der Bebauungsbedingungen.

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, in der geltenden Fassung, genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. August 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Stadtgemeinde Friesach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. August 2021, Zl. 03-Ro-33-1/11-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 29. April 2021, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter Punkt

8/2020 eine Teilfläche von ca. 5.996 m<sup>2</sup> aus den als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstücken Nr. 22/1 und 22/2, KG St. Salvator, in Bauland-Gewerbegebiet (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995)

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Gewerbezone Judendorf“ vom 29. April 2021 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung)

beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. August 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung in der Stadtgemeinde Ferlach**

Die Landesregierung hat mit Bescheid vom 6. August 2021, Zl. 03-Ro-26-1/5-2021, den Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 10. Dezember 2020, mit welchem der Flächenwidmungsplan insofern geändert wurde, als unter den Punkten

11a/2019 die Fläche bzw. Teilflächen der Grundstücke Nr. 1072/2, 1077/1, 1077/2 und 1077/3, KG Kirschentheur, im Ausmaß von 36.379 m<sup>2</sup> von Grünland – Lagerplatz in Bauland – Gewerbegebiet – Vorbehalt – nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

11b/2019 die Fläche des Grundstückes Nr. 1078, KG Kirschentheur, im Ausmaß von 19.269 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet – Vorbehalt – nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

11c/2019 eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 1077/2, KG Kirschentheur, im Ausmaß von 202 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Gewerbegebiet – Vorbehalt – nicht für UVP-Vorhaben gemäß K-UPG bestimmt (§ 3 Abs. 7 K-GplG 1995),

sowie Bebauungsbedingungen laut Verordnung „Gewerbepark V Ferlach – Draubogen 11/2019“ vom 10. Dezember 2020 für den obgenannten Bereich (§ 31a K-GplG 1995 – integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung) beschlossen wurden, gemäß § 31b Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, i.d.g.F., genehmigt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 6. August 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Ing. F e l l n e r

#### **Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder Begutachtungsergebnisse**

Die Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder hat in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli 2021 folgende Filme begutachtet und mit Prädikaten ausgezeichnet:

Wertvoll: "Nebenan"; "In the Heights"; "The Forever Purge"  
Sehenswert: "Black Widow"; "Jungle Cruise"

Klagenfurt am Wörthersee, am 9. August 2021

Für die Kärntner Landesregierung:  
Mag. I g o r P u c k e r

#### **Bezirkshauptmannschaften**

##### **Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt**

Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt hat mit Bescheid vom 5. Juli 2021, Zahl: VK3-BAU-491/2021 (003/2021), die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg in seiner Sitzung am 2. Juni 2021 beschlossene Änderung des Teilbebauungsplanes „Tischlerei Bromann“ genehmigt.

Zitierter Genehmigungsbescheid ist inzwischen in Rechtskraft erwachsen.

Die Änderung des Teilbebauungsplanes „Tischlerei Bromann“ wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018;

Völkermarkt, am 29. Juli 2021

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. P i c h l e r



**Bezirkshauptmannschaft Villach-Land**

## Kundmachung

Die Bezirkshauptmannschaft Villach-Land hat mit Bescheid vom 29. Juli 2021, Zahl: VL3-BAU-486/2021 (012/2021), den vom Gemeinderat der Gemeinde Ferndorf am 15. Juli 2021, Zahl: 610/1/3/2021, beschlossenen textlichen Bebauungsplan für das Gemeindegebiet Ferndorf, genehmigt.

Gleichzeitig wird der bisher geltende Bebauungsplan für das Gemeindegebiet Ferndorf, genehmigt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 27. März 1993, Zahl: 22.505/1/93-3, sowie die Änderung des textlichen Bebauungsplans des Gemeindegebietes Ferndorf vom 6. Juli 2009, Zahl: VL3-BAU-176/2008 (010/2009), außer Kraft gesetzt.

Der textliche Bebauungsplan wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung wirksam.

Rechtsgrundlage: § 26 Abs 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 - K-GplG 1995, LGBl Nr 23/1995 (WV), zuletzt geändert durch LGBl Nr 71/2018.

Villach, am 6. August 2021

Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. T r a b e

**Bezirkshauptmannschaft Hermagor**

## Verordnung

Von der Bezirkshauptmannschaft Hermagor wird mit sofortiger Wirkung die Verordnung vom 23. Juni 2021, Zahl: HE13-ALLF-624/2021 (002/2021), betreffend die Vorbeugungsmaßnahmen wegen besonderer Brandgefahr aufgehoben.

Hermagor, am 6. August 2021

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. P a n s i

**Gemeinde St. Stefan im Gailtal****Raumordnungsmäßige Bewilligung  
gem. §14 Abs. 5 Kärntner Bauordnung 1996**

Mit Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan im Gailtal vom 10. August 2021, Zl. 131/9/956/2020, wurde der Antrag der Grundstückeigentümerin Agrargemeinschaft Nachbarschaft Vorderberg vertreten durch Obmann Christian Plozner, 9614 Vorderberg 63a sowie des Bauwerbers Herr Günther Zimmermann, 9614 Vorderberg 11, vom 21. Dezember 2020, nach Beschlusses im Gemeinderat am 12. Februar 2021 und nach Erteilung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung mit Bescheid vom 25. Mai 2021, Zl.03-Ro-107-1/5--2021, die raumordnungsmäßige Bewilligung für den Abbruch und Neubau einer Almütte auf dem Grundstück 1388/2, KG Vorderberg gemäß §14 Abs. 5 der Kärntner Bauordnung 1996 erteilt.

St. Stefan, am 11. August 2021

Der Bürgermeister:  
Ronny R u l l

---

**Impressum:**

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion: Land Kärnten, Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 1 - Landesamtsdirektion, UA Marketing und Medienservice - Kärntner Landeszeitung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Redaktion: Richard Melischnig, Telefon: +43(0)50 536-10210, E-Mail: landeszeitung@ktn.gv.at. Abrufbar unter [www.ktn.gv.at/landeszeitung](http://www.ktn.gv.at/landeszeitung)  
Austrian Anadi Bank AG, IBAN AT065200000001150014, BIC(Swift) HAABAT2KXXX.